



Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum **Senat** und zu den **Fachbereichsräten** im Sommersemester 2021 der Wählergruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitglieder, der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Die Wahlen werden ausschließlich als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag durchgeführt, Urnenwahlen finden nicht statt!

Wichtige Termine:

**Stimmabgabe durch Online-Wahl
vom 14.06.2021, 13.00 Uhr bis zum 25.06.2021, 15.00 Uhr**

**Einreichung der Wahlvorschläge bis spätestens 30.04.2021 um 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)
Antragstellung für Briefwahlunterlagen vom 19.04.2021 bis spätestens 19.05.2021
Versand der Briefwahlunterlagen auf Antrag ab 20.05.2021**

Fristende der Briefwahl: 25.06.2021 um 15.00 Uhr Eingang beim Wahlamt (Wahrung der Frist auch durch Einwurf der Unterlagen in den Briefkasten des Wahlamtes, Campus Westend, PA-Geb., Hintereingang)

Für die Durchführung der o.g. Wahlen der Johann Wolfgang Goethe-Universität findet die Wahlordnung (WO) vom 02.03.2021 auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes und Gesetzes zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert am 24.06.2020 (GVBl. S. 435) Anwendung.

Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlamt aus bzw. ist auch über die Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) abrufbar. Der Kanzler der Goethe-Universität ist als Wahlleiter für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich und wird darin durch das Wahlamt unterstützt (§ 7 WO). Die Geschäftsstelle der Wahlleitung und des Wahlvorstandes ist das Wahlamt (§ 4 Abs. 2 WO).

1. Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität gemäß § 32 Abs. 1 und 3 HHG. Sie bilden vier Wählergruppen und sind wahlberechtigt in

Wählergruppe I (Professorengruppe)

Die Professorinnen und Professoren (§ 32 Abs. 3 Ziffer 1 HHG) sowie die mit der Wahrnehmung von Professorenarbeiten Betrauten (§ 32 Abs. 4 in Verb. mit § 62 HHG).

Wählergruppe II (wissenschaftliche Mitglieder)

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 75 Abs. 2 HHG (§ 32 Abs. 3 Ziffer 3 HHG). Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören auch an der Hochschule hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die sich in der Weiterbildung befinden (§ 32 Abs. 5 HHG).

Wählergruppe III (Studierende)

Die Studierenden und die nach § 24 Abs. 4 HHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (§ 32 Abs. 3 Ziffer 2 HHG).

Wählergruppe IV (administrativ-technische Mitglieder)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes und der nichtärztlichen Fachbereiche des Gesundheitswesens (§ 32 Abs. 3 Ziffer 4 HHG).

Außer in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied, um wahlberechtigt zu sein, in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich tätig sein (§ 9 Abs. Abs. 1 Satz 5 WO). Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfasst.

Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des Wahlverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zu denjenigen in Frage kommenden Wählergruppen, die in der Aufzählung des § 3 Abs. 4 WO durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.

Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachbereich aus (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WO).

Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. An mehreren Fachbereichen Berufene entscheiden sich für einen Fachbereich (§ 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 WO).

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung oder auf Antrag bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist des Wahlverzeichnisses im Rahmen der zugelassenen Fachbereichszugehörigkeiten eine andere Fachbereichszugehörigkeit wählen (Option). Wird keine Option abgegeben, so folgt die Zuordnung bei Studiengängen mit zwei Hauptfächern der in der Immatrikulations- bzw. im Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Fächer (§ 9 Abs. 7 WO).

Wahlberechtigte, die keinem Fachbereich angehören, können sich nur an der Wahl zum Senat beteiligen. Das aktive Wahlrecht wird durch eine Beurteilung nicht berührt.

2. Wahlbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wahlbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen. Das passive Wahlrecht steht den Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich und für den Senat zu. Das passive Wahlrecht wird durch eine Beurteilung nicht berührt. Wahlberechtigte, die keinem Fachbereich angehören, können nur für die Wahl zum Senat kandidieren.

3. Wahlverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlverzeichnis voraus. Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder Gruppenwechsel nach dem Tag des Verlesens des Semesters erfolgt, in dem die Wahl stattfindet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO).

Allen Wahlberechtigten wird eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung bei ihrer Einschreibung oder Rückmeldung (§ 12 Abs. 1 WO).

Das Gesamt-Wahlverzeichnis liegt an den Arbeitstagen vom **26.04.2021 bis 30.04.2021** jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr im Wahlamt, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3-P53 nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Am **30.04.2021 um 15.00 Uhr** wird das Wahlverzeichnis geschlossen.

Außerdem kann das Wahlverzeichnis der folgenden Fachbereiche während der angegebenen Zeiten in folgenden Standorten nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung eingesehen werden:

Wahlverzeichnis Fachbereiche 09 und 12 sowie des ISZ

Dekanat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09), Campus Bockenheim, Juridicum, 4. OG, Raum 454 oder 455
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr; nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung!

Wahlverzeichnis Fachbereiche 11, 13, 14, 15

Dekanat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie (FB 14), Campus Riedberg, Max-von-Laue-Str. 9, Gebäude N, Raum 101-112.
Öffnungszeiten Mo. – Fr. zwischen 08.00 bis 15.00 Uhr; nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung!

Wahlverzeichnis Fachbereich 16

Dekanat Medizin, Universitätsklinikum, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 10 A Medium, 3. OG, Raum 310, Öffnungszeiten Mo. – Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr; nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung!

Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines unrichtigen Fach- oder Tätigkeitsbereichs einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von dieser oder diesem während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei dem Wahlleiter (Geschäftsstelle Wahlamt) eingelegt werden (§ 11 Abs. 6 WO). Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis kann von jeder oder jedem für das betreffende Kollegialgremium Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei der Wahlleitung (Geschäftsstelle Wahlamt) eingelegt werden (§ 11 Abs. 7 WO). Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Nach Schließung des Wahlverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversuchen von Amts wegen durch das Wahlamt berichtigt werden (§ 11 Abs. 8 WO).

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können vom **15.04.2021 bis spätestens zum 30.04.2021 um 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)** getrennte Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten per lesbar oder in Druckschrift beim Wahlamt einreichen. Die Wahlvorschläge können **eingesamt im pdf-Format per E-Mail an wahlamt@uni-frankfurt.de** gesandt werden. **Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig wie möglich einzureichen.** Bei persönlicher Abgabe von Wahlvorschlägen im Wahlamt ist eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** erforderlich.

Es sind die vom Wahlamt vorgegebenen **Formblätter** zu verwenden, diese können von der Homepage des Wahlamtes unter www.wahlamt.uni-frankfurt.de heruntergeladen werden.

Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterzeichneten schriftlichen **Einverständniserklärungen** der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur sowie für die Wahl zum Senat ggf. die Unterstützungserklärungen auf einem besonderen Formblatt **eingesamt im pdf-Format** dem Wahlamt grundsätzlich **per E-Mail** unter wahlamt@uni-frankfurt.de zu senden. Die Verwendung von Unterschriftenstempel oder elektronisch eingescannten Unterschriften ist nicht zulässig. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.

Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Bei den Wahlen zum Senat bedarf jeder Wahlvorschlag, der bei der letzten Wahl für das Kollegialgremium nicht aufgestellt war, der Unterstützung von mindestens 20 Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden (§ 13 Abs. 7 und 8 WO).

Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt sein, die/der derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Kollegialgremium wahlbar ist (§ 13 Abs. 9 WO).

Jeder Wahlvorschlag hat ein Kennwort zu tragen, das nicht nur das Wort "Liste" in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zur bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten. Namen von Organen und Kollegialgremien bzw. (Teil-)Einrichtungen oder Unterabteilungen, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Universität gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden (z.B. Senat, Fachbereich, Fachschaft), § 13 Abs. 6 WO.

Alle in einem Wahlvorschlag Benannten müssen jeweils derselben Wählergruppe angehören. Werden Bewerberinnen und Bewerber benannt, die in der jeweiligen Wählergruppe nicht wahlbar sind, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Zur Identitätsfeststellung ist bei Studierenden auch die Angabe der Matrikelnummer erforderlich (§ 13 Abs. 5 WO).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 13 Abs. 11). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist bevollmächtigt zu Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlleitung und Wahlvorstand sowie für die Benennung von temporären Stellvertreterinnen gemäß § 29 Abs. 2 WO. Im Falle des Ausscheidens der Vertrauensperson bestimmen die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der betreffenden Liste die Nachfolge. Die Wahlgänge können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben (§ 13 Abs. 12 WO).

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen weder einen Wahlorgan gemäß § 4 Abs. 1 WO (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlleiter) angehören noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein (§ 4 Abs. 5 WO).

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 3 WO).

Die Wahlvorschläge für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 WO) sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt (§ 3 Abs. 4 WO).

5. Wahlverfahren

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten (Kollegialgremien) finden gleichzeitig statt.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung hat der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmt, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden.

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden als Verhältniswahl (Listenvahl) durchgeführt. Liegt für eine Wahl nur eine zugelassene Liste vor, findet Persönlichkeitswahl statt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialgremien beginnt mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach dieser Wahl und endet nach der Wahl im Wintersemester 2022/23 mit der Neukonstituierung der Kollegialgremien.

6. Art und Zeitpunkt der Wahlen

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten kann entweder **durch Online-Wahl oder durch Briefwahl** auf Antrag erfolgen.

Briefwahl auf Antrag

Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines vorgegebenen Briefwahlantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten vom **19.04.2021 bis spätestens 19.05.2021, 15.00 Uhr** im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag kann auch per E-Mail an das Wahlamt gerichtet werden. **Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Online-Wahl ausgeschlossen.**

Die Wahlunterlagen für die Briefwahl werden ab **20.05.2021** zur Post gegeben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen bis **spätestens 25.06.2021 um 15.00 Uhr** beim Wahlamt eingegangen sind. Dafür muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass er dort bis zu diesem Zeitpunkt eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bis zum Briefwahlschluss in den Briefkasten des Wahlamtes, Campus Westend, PA-Gebäude, Hintereingang, eingeworfen werden; er ist bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend geöffnet.

Online-Wahl vom 14.06.2021, 13.00 Uhr – 25.06.2021, 15.00 Uhr

Wahlberechtigte, die keinen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, können im oben genannten Wahlzeitraum ihre Stimme durch **Online-Wahl** abgeben. Hierfür sind folgenden **Zugangsdaten erforderlich**:

HRZ-Account Benutzername/Login und Passwort

Wichtiger Hinweis: Für den Fall, dass einzelnen Wahlberechtigten ihr HRZ-Account nicht mehr bekannt ist, sie ein neues Passwort oder einen neuen HRZ-Account benötigen, wenden sich bitte an das HRZ-Service Center. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des HRZ sind auf der Homepage des Wahlamtes abrufbar.

Wahlvorgang:

Die/der Wahlberechtigte gibt zur Stimmabgabe nacheinander die vorgeordneten Zugangsdaten über ein internetbasiertes Wahlsystem ein und authentifiziert sich als wahlberechtigt. Nach erfolgreicher Prüfung der Zugangsdaten werden jeder/jedem Wahlberechtigten die elektronischen Stimmzettel derjenigen Gremien angezeigt, für die sie/er wahlberechtigt ist. Auf jedem Stimmzettel kann sie/er den gewünschten Wahlvorschlag/die gewünschten Wahlvorschläge markieren. Mit der anschließenden Bestätigung der Wahl werden die abgegebenen Stimmen bis zur Auszählung in der elektronischen Wahlurne gespeichert. Dieser Vorgang erfolgt anonym. Ein erneutes Einloggen in das Wahlsystem ist dann nicht mehr möglich.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

Die Wahlberechtigten erhalten ergänzende Informationen zum Ablauf der Online-Wahl auf der Homepage des Wahlamtes unter www.wahlamt.uni-frankfurt.de.

7. Auszählung

Die universitätsöffentliche Auszählung der Online-Wahl findet am 25.06.2021 ab 15.00 Uhr sowie die Auszählung der Wahlbriefe vom 28.06.2021 bis voraussichtlich 01.07.2021 jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr im Senatssaal, PA-Geb., Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt, statt.

8. Wahlprüfung

Wird von der Wahlleitung oder von einzelnen Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand (Geschäftsstelle Wahlamt, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main) eingereicht werden muss (§ 28 Abs. 1 WO).

9. Wahlvorstand

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt. Der Wahlvorstand tagt universitätsöffentlich. Sitzungstermine und Beschlüsse des Wahlvorstandes werden auf der Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) veröffentlicht sowie in den Dekanaten der Fachbereiche 01 bis 16 durch Aushang bekanntgemacht.

10. Geschäftsstelle der Wahlleitung und des Wahlvorstandes

ist das

Wahlamt
Campus Westend, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3-P53
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Frankfurt

Telefon: 069/798-17174
E-Mail: wahlamt@uni-frankfurt.de
Homepage: www.wahlamt.uni-frankfurt.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09.00 – 12.00 Uhr (sowie nach Vereinbarung)

Der Wahlleiter
der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Dr. Albrecht Fester